

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko,
Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8260 –

Umfang der zum Zwecke der Prävention geführten polizeilichen Dateien (Nachfrage zu den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 17/7307 und 17/8089)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat auf die Kleinen Anfragen der Fragesteller auf Bundestagsdrucksachen 17/7160 und 17/7687 Ausführungen zum Umfang der zum Zwecke der Prävention geführten polizeilichen Dateien, insbesondere der sogenannten Gewalttäterdateien, gemacht (Bundestagsdrucksachen 17/7307, 17/8089). Daraus ergeben sich weitere Nachfragen.

So ist die Antiterrordatei nicht in den Antworten der Bundesregierung aufgeführt. Nach dem Verständnis der Fragesteller war diese Datei von der Fragestellung („Dateien, die beim Bundeskriminalamt, der Bundespolizei sowie beim Zollkriminalamt zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Prävention genutzt werden“, was nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen ist) erfasst.

Fragen wirft weiterhin unter anderem die Speicherung linker politischer Aktivistinnen auf. Hatte die Bundesregierung zunächst angegeben, im Polizeilichen Informationssystem seien 7 642 Personen mit Hinweis „Straftäter linksmotiviert“ erfasst, ist in der späteren Antwort von 4 620 Personen die Rede.

1. Wie viele Personen bzw. Personendatensätze sind derzeit in der Antiterrordatei gespeichert?

Mit Stand vom 5. Januar 2012 waren in der Antiterrordatei 17 892 Personendatensätze gespeichert.

- a) Wie viele solcher Datensätze hat es im Jahr 2010 gegeben, wie viele im Jahr 2009?

Mit Stand vom 1. Dezember 2009 waren in der Antiterrordatei 18 714 Personendatensätze gespeichert. Mit Stand vom 1. Dezember 2010 waren in der Antiterrordatei 18 413 Personendatensätze gespeichert.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Januar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- b) Aus welchen Gründen war die Antiterrordatei nicht in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7307 aufgeführt?

Die Kleine Anfrage 17/7160 bezog sich vom Wortlaut auf den „[...] Umfang insbesondere der beim Bundeskriminalamt (BKA) geführten Zentralstellen-dateien und der Anzahl der darin gespeicherten Personen. Sowohl Verbund- als auch Zentraldateien, die zur Gefahrenabwehr und Prävention geführt werden, enthalten eine Vielzahl von Einträgen, die nach Ansicht der Fragesteller datenschutzrechtlich bedenklich sind. [...]“. Bei der Antiterrordatei handelt es sich nicht um eine Datei des BKA, sondern sie wird als Verbunddatei von verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gemäß § 1 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes technisch beim BKA geführt. Die Errichtung und Führung der Datei beruht auf einer eigenen Rechtsgrundlage und nicht auf dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG). Daher fand sie bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/7160 keine Berücksichtigung.

2. Wie viele der in der „Gewalttäterdatei links“ gespeicherten Personen wurden aufgrund
- a) § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten – BKAG (Beschuldigte usw.),
 - b) § 8 Absatz 2 BKAG (Beschuldigte und Verdächtige),
 - c) § 8 Absatz 4 BKAG (Zeugen, Kontakt- und Begleitpersonen),
 - d) § 8 Absatz 5 BKAG (Gewaltprognose),
 - e) § 7 Absatz 1 BKAG (Zentralstellenfunktion)
- gespeichert (unter Angabe von Doppelnennungen)?

Aufnahme in die Datei „Gewalttäter links“ finden gemäß Errichtungsanordnung lediglich Daten von Personen nach § 8 Absatz 1, 2 und 5 BKAG (Beschuldigte, Verdächtige, rechtskräftig Verurteilte und sonstige Personen). Daten von Personen nach § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 4 BKAG (Zeugen, Kontakt- und Begleitpersonen usw.) werden in dieser Datei nicht gespeichert. Die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung einer Person in der Datei und somit auch die Kategorisierung nach § 8 Absatz 1, 2 oder 5 BKAG erfolgt im Einzelfall unter Würdigung der jeweils vorliegenden Erkenntnisse. Allerdings wird die einer gespeicherten Person zugehörige Personenkategorie nach § 8 Absatz 1, 2 oder 5 BKAG in der Datei nicht erfasst. Folglich ist eine Auswertung der Datei im Sinne der Frage 2 nicht möglich.

3. Wie viele der in der „Gewalttäterdatei links“ erfassten Ermittlungsverfahren und Verurteilungen betreffen jeweils die in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/8089 zu Frage 2 genannten Delikte (falls möglich, nach laufenden sowie abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sowie Verurteilungen/Freisprüchen/Einstellungen unterscheiden)?

Eine solche Auswertung ist nicht möglich, da in der Datei „Gewalttäter links“ weder Delikte erfasst noch Verfahren und Verurteilungen gespeichert werden.

4. Worin genau besteht der Zweck der Datei „PMK-links-Z“?

Die Datei dient den beim BKA mit der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität-links (PMK-links) beauftragten Referaten zur Sammlung und Auswertung der im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung anfallenden Informationen.

- a) Da in dieser Datei offenkundig nicht sämtliche polizeilich aufgefallene Personen aus der linken Szene gespeichert werden, die auf Grundlage der §§ 7 I, 8 I, II, IV und V BKAG gespeichert werden dürfen, sondern nur eine bestimmte Auswahl aus diesem Personenkreis: Nach welchen Kriterien wird diese Auswahl vorgenommen?

Die Auswahl erfolgt als Einzelfallentscheidung, orientiert an den rechtlichen Vorgaben. Im Rahmen einer kriminalpolizeilichen Bewertung werden nur diejenigen Personen in der „PMK-links-Z“ gespeichert, bei denen der Schluss zulässig ist, dass sie aufgrund der objektiv festgestellten Anhaltspunkte gegebenenfalls eine besondere Relevanz in der PMK-links haben könnten.

- b) Welche Fähigkeiten verleiht diese Datei dem Bundeskriminalamt (BKA) beim Vorgehen gegen die linke Szene, die es bisher nicht hatte?

Die Datei soll insbesondere das Erkennen von relevanten Personen, Organisationen und Strukturen im Bereich der PMK-links ermöglichen. Hierbei handelt es sich um die klassischen Aufgaben einer Zentralstelle. Durch die Datei ergeben sich keine Änderungen im Sinne erweiterter Fähigkeiten oder Kompetenzen.

Im Übrigen stellt die Bundesregierung klar, dass das BKA weder mit dieser noch mit anderen Dateien im Phänomenbereich PMK-links, wie in der Frage generalisierend unterstellt, ein „Vorgehen gegen die linke Szene“ betreibt.

- c) Welche spezifischen Erfolge verspricht sich das BKA von dieser Datei, und inwiefern wurden bereits Erfolge verzeichnet?

Die Datei „PMK-links-Z“ dient dem Zweck, die Bundesländer bei der Bekämpfung der PMK-links zu unterstützen. Als Zentraldatei soll sie insbesondere die Sammlung und Auswertung der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung anfallenden Informationen gewährleisten. Dies hat sich im Rahmen der Praxis bewährt und die Zentralstellenfunktion des BKA gestärkt. Für die Bundesländer stellt die Datei „PMK-links-Z“ bei der Bekämpfung der PMK-links eine wichtige Unterstützung dar.

- d) Was ist mit der „neuen technischen Basis“ gemeint, in deren Zusammenhang die Datei eingerichtet wurde, und woraus besteht diese Basis?

Mit Einführung der „neuen technischen Basis“ ist die Einführung der technischen Plattform „b-case“ als neues Fallbearbeitungssystem des BKA gemeint. Das System basiert auf dem Produkt „rsCase“ der Firma rola.

- e) Was genau ist mit der „Neugestaltung der Dateienlandschaft der Abteilung Staatsschutz“ gemeint, wie präsentierte sich diese vorher, und wie präsentiert sie sich jetzt?

Vor der Einführung von b-case wurden die Dateien der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz auf vielen unterschiedlichen technischen Plattformen geführt, die untereinander nicht kompatibel sind. Dies führte insbesondere zu technischen Problemen (hoher Pflegeaufwand für unterschiedliche technische Plattformen) und fachlich zu einer Zersplitterung der Dateienlandschaft auf viele einzelne Dateien. Damit entstanden neben (kosten-)technischen Problemen nicht unerhebliche Probleme bei der Informationsverarbeitung der – im Rahmen der phänomenologisch ausgerichteten Organisationsstruktur der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz – zu erfüllenden Aufgaben (z. B. notwendige Mehrfacherfassungen in Dateien zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben, wie beispielsweise Ermittlungs- und Zentralstellenaufgaben oder der Anlieferung von Daten an die ATD). Mit der Neustrukturierung der Dateienlandschaft soll erreicht werden,

dass die Informationen grundsätzlich nur noch auf einem technischen System, jedoch nach Phänomenbereichen und unterschiedlichen Verarbeitungszwecken getrennt, in separaten Dateien verarbeitet werden. Damit soll sich beispielsweise die phänomenbezogene Verarbeitung von Daten für die Bekämpfung der PMK-links grundsätzlich auf die Verarbeitung der Zentralstelleninformationen in der Datei „PMK-links-Z“ und der Ermittlungsinformationen in der Datei „PMK-links-S“ reduzieren. Einer weiteren Zersplitterung der Dateienlandschaft auf unterschiedliche Systeme und eine Vielzahl unterschiedlicher Dateien soll so vorgebeugt werden, die enge zweckgebundene und phänomenbezogene Verarbeitung der Informationen jedoch weiterhin ermöglicht werden.

5. Wie erklärt sich der rasante Anstieg der in der Datei „PMK-links-Z“ gespeicherten Personenzahl von 1 398 im Vorjahr auf nunmehr 2 900?

Ist die Datenbank noch im Aufbau begriffen, und wie viele Einträge werden voraussichtlich in nächster Zukunft hinzukommen?

Die Speicherung in der Datei „PMK-links-Z“ erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Voraussetzungen gemäß der für die Datei gültigen Errichtungsanordnung (EAO). Die konkreten Gründe für den hinterfragten Anstieg lassen sich der Datei nicht entnehmen; sie dürften jedoch darin zu finden sein, dass es sich um eine relativ junge Datei handelt, die noch im Aufbau begriffen ist.

6. Wie viele Personen sind derzeit im Polizeilichen Informationssystem als „Straftäter linksmotiviert“ gespeichert?

Mit Stand 13. Januar 2012 sind im polizeilichen Informationssystem INPOL 7 631 Personen mit dem personengebundenen Hinweis „Straftäter linksmotiviert“ erfasst.

- a) Wie ist der aus Sicht der Fragesteller vorhandene Widerspruch zwischen den Angaben auf Bundestagsdrucksache 17/7307 (Antwort zu Frage 7) und Bundestagsdrucksache 17/8089 (Antwort zu Frage 5b) zu erklären?

Die Erfassung personengebundener Hinweise (PHW) in INPOL in der heutigen Form geht auf Gremienbeschlüsse der Jahre 1988 bis 1990 zurück und wurde Ende 1990 in INPOL technisch realisiert. Bis zum Jahr 2005 – also über einen Zeitraum von 15 Jahren – war es technisch allerdings nicht möglich, PHW mit einer der Anwendungen „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ und/oder „Kriminalaktennachweis“ zu verknüpfen. Aus datenschutzrechtlichen Aspekten – insbesondere zum Nachweis des Aktenrückhaltes und zur fristgerechten Löschung – wurde im Jahr 2005 die (qualifizierte) Verknüpfung technisch möglich und verpflichtend eingeführt. Alle personengebundenen Hinweise, die bis zum Jahr 2005 ohne Verknüpfung in INPOL erfasst wurden, sind nicht nachgearbeitet worden, da man zu jedem Einzelfall alle Unterlagen hätte manuell prüfen müssen, um den entsprechenden Aktenrückhalt nachträglich einzupflegen. Da sich die Laufzeit eines PHW „Straftäter linksmotiviert“ an der Dauer der Aufbewahrung in den Kriminalpolizeilichen Sammlungen orientiert, sind auch heute noch entsprechende Altbestände ohne Verknüpfungsinformation in INPOL vorhanden. Die technische Änderung Ende 2005, kombiniert mit den Laufzeiten der PHW „Straftäter linksmotiviert“, erklärt die Diskrepanz zwischen einer Auswertung nach Personen mit personengebundenen Hinweisen, die explizit die Verknüpfungsinformation zu einer der Anwendungen „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ und/oder „Kriminalaktennachweis“ berücksichtigt und einer Auswertung nach Personen mit personengebundenen Hinweisen, die diese Verknüpfungsinformationen (eigenes Datenfeld) außer Acht lässt. So bezieht sich

die in Frage 5b (Bundestagsdrucksache 17/8089) genannte Anzahl von 4 620 Personen auf Datensätze, die eine qualifizierte Verknüpfung zwischen dem PHW „Straftäter linksmotiviert“ und einer „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ oder „Kriminalaktennachweis“ haben. Die zu Frage 7 (Bundestagsdrucksache 17/7307) genannte Zahl von 7 642 Personen hingegen bezieht sich auf einen PHW „Straftäter linksmotiviert“ ohne Berücksichtigung der Qualifizierung der Verknüpfung zu den weiter erfassten Dateien.

- b) Falls die Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/7307 so zu verstehen ist, dass der Hinweis „Straftäter linksmotiviert“ nicht zwingend mit einer Erfassung in den Dateien „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ und „Kriminalaktennachweis“ einher gehen muss: Wie viele der laut Bundestagsdrucksache 17/7307 solcherart genannten 7 642 Personen sind in jeweils welchen (weiteren) Dateien gespeichert?

Entsprechend der Antwort zu Frage 6a sind von den 7 642 Personen, bei denen der PHW „Straftäter linksmotiviert“ erfasst ist, insgesamt 4 620 Personen mit den Anwendungen „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ und/oder „Kriminalaktennachweis“ des INPOL-Systems verknüpft. Seit Ende 2005 ist eine Erfassung mit dem PHW „Straftäter linksmotiviert“ nur in Verbindung mit einer Erfassung in den Anwendungen „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ und/oder „Kriminalaktennachweis“ möglich. Personengebundene Hinweise finden außerhalb des INPOL-Systems in keinen weiteren Dateien entsprechende Anwendung.

- c) Wie viele Personen waren in den Jahren seit 2010 im Polizeilichen Informationssystem als „Straftäter linksmotiviert“ gespeichert (bitte pro Jahr angeben), und wie erklärt die Bundesregierung etwaige signifikante Änderungen bei der Anzahl gespeicherter Personen?

Bereits gelöschte Fahndungen sind nicht mehr nachvollziehbar. Deshalb kann die Gesamtzahl der Personen, die innerhalb eines Jahres gespeichert waren, nicht ermittelt werden. Derartige Zählungen können nur jeweils zum Stichtag durchgeführt werden.

7. Welche Erfahrungen in der Vergangenheit haben es aus Sicht der Bundesregierung erforderlich gemacht, den personengebundenen Hinweis „Straftäter, politisch linksmotiviert“ mit dem „Schutz dieser Personen oder zur Eigensicherung“ zu begründen?

Wie häufig kam es zu Angriffen solcher Personen bei einer Personenkontrolle oder zu Eigengefährdungen?

Die Einstellung eines personengebundenen Hinweises (PHW) dient insbesondere dem Zweck, dass beispielsweise der kontrollierende Polizeibeamte durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt wird, sein Gegenüber besser einzuschätzen und sein eigenes taktisches Vorgehen sinnvoll darauf einzustellen. Diese Informationen sind essentiell für die Lagebeurteilung vor Ort in der jeweiligen Situation, insbesondere unter Eigensicherungsaspekten. Eine polizeiliche Statistik im Sinne der zweiten Teilfrage („Angriffe solcher Personen“) gibt es nicht. Allerdings wurden im Rahmen der polizeilichen Kriminalitätsstatistik im Jahr 2010 insgesamt 23 372 Fälle von Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt erfasst. In 21 498 Fällen (96,7 Prozent) waren von diesen Widerstandshandlungen Polizeivollzugsbeamte betroffen, so dass an der allgemeinen Notwendigkeit personengebundener Hinweise (PHW) keine Zweifel bestehen.

8. Entspricht die Anzahl der in der Datei „Innere Sicherheit“ als politisch motivierten Straftäter gespeicherten Personen (knapp 90 000) der Summe der in den BKA-Gewalttäterdateien als politisch motivierte gewaltbereite Störer sowie in den PMK-Z-Dateien und weiterer im INPOL-System mit dem Hinweis „Straftäter politisch motiviert“ (links, rechts, Ausländer) gespeicherten Personen, und wenn nein, wie erklärt sich die Abweichung?

Die jeweilige Anzahl der gespeicherten Personen entspricht sich nicht zwingend. Bei den genannten Dateien handelt es sich um eigenständige Dateien, die in der Grundsystematik (rechtlich) nicht verknüpft sind. Entscheidend bei der Speicherung in einer der Dateien ist die Einzelfallprüfung nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Eine zahlenmäßige Deckungsgleichheit wäre insofern rein zufällig. Wegen der ähnlichen Zweckbindung der Dateien im Bereich der Bekämpfung der PMK sind aber größere Schnittmengen wahrscheinlich.

9. In welchen Dateien finden sich personengebundene Hinweis auf politisch links motivierte Straftaten bzw. entsprechende Prognosen (bitte nach Deliktphänomen unterteilen)?

Personengebundene Hinweise (PHW) sind ausschließlich für das INPOL-System definiert und finden in anderen Dateien keine entsprechende Anwendung. Eine Erfassung mit dem Hinweis „Straftäter linksmotiviert“ ist aktuell nur in Verbindung mit einer Erfassung in den Dateien „Personenfahndung“, „Erkennungsdienst“ und/oder „Kriminalaktennachweis“ möglich.

10. Welche nichtpersonenbezogenen Daten werden in der Datei „Innere Sicherheit“ gespeichert?

Laut Definition des § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind personenbezogene Daten „[...] Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person [...]“. In der Datei können somit Organisationsdaten, Sachdaten, Ereignisdaten oder Adressdaten gespeichert werden, wenn durch diese kein Zusammenhang mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person hergestellt werden kann, sowie Verwaltungsinformationen (z. B. Aktenzeichen oder die sachbearbeitende Dienststelle).

11. Wie viele Personen haben im Jahr 2010 beim BKA ihre Löschung aus den „Gewalttäterdateien links“ und „Sport“ sowie der Datei „PMK-links-Z“ bzw. die Löschung des personengebundenen Hinweises als „Straftäter linksmotiviert“ beantragt (bei den Antworten bitte jeweils die Dateien unterscheiden)?
 - a) Wie viele dieser Fälle sind rechtskräftig positiv, wie viele negativ beschieden worden?
 - b) In wie vielen der erfolgreichen Fälle hat das BKA dem Antrag stattgegeben?
 - c) In wie vielen der erfolgreichen Fälle wurde dem Antrag erst nach Einreichung, aber vor Entscheidung einer Klage stattgegeben?
 - d) In wie vielen der erfolgreichen Fälle wurde dem Antrag erst durch Gerichtsentscheid stattgegeben?
 - e) Wie viele Anträge sind vor Gericht rechtskräftig abgelehnt worden?

Im BKA werden keine Statistiken geführt, die die Beantwortung dieser Fragen ermöglichen. Zur Anzahl der Auskunftersuchen aus kriminalpolizeilichen Da-

teien und Aktensammlungen des BKA wird auf die Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 17/8089 verwiesen.

12. In wie vielen Fällen hat das BKA im Jahr 2011 Daten aus der „Gewalttäterdatei links“ sowie der Datei „PMK-links-Z“ oder Hinweise über als „Straftäter linksmotiviert“ gespeicherte Personen (aus INPOL, „Innere Sicherheit“ usw.) an ausländische Sicherheitsbehörden übermittelt (bitte Anzahl der Personen, über die Daten übermittelt wurden, Datei, in der sie gespeichert sind, Datum, Anlass und Empfänger der Information angeben)?

Soweit personenbezogene Erkenntnisse an ausländische Sicherheitsbehörden übermittelt werden, orientieren sich diese Informationen in erster Linie an strafrechtlich relevanten Erkenntnissen zur Person. Die Erkenntnismitteilung ist grundsätzlich immer eine Zusammenfassung der aus Sicht der sachbearbeitenden Dienststelle im konkreten Einzelfall relevanten Informationen aus sämtlichen vorliegenden Dateien und Sammlungen. Eine Differenzierung nach Dateien erfolgt hierbei nicht und kann daher auch nicht zahlenmäßig nachgehalten werden.

13. In wie vielen Fällen hat das BKA im Jahr 2011 Daten aus der „Gewalttäterdatei Sport“ an ausländische Sicherheitsbehörden übermittelt (bitte Anzahl der Personen, Datum, Anlass und Empfänger der Information angeben)?

Das BKA hat im Jahr 2011 keine Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ an ausländische Sicherheitsbehörden übermittelt.

elektronische Vorabfassung*

elektronische Vorab-Fassung*